

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/0d795745-1e7c-3173-bbcb-d2fc5cf361f3>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	BGB
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	400-2

## § 837 BGB - Haftung des Gebäudebesitzers

Besitz jemand auf einem fremden Grundstück in Ausübung eines Rechts ein Gebäude oder ein anderes Werk, so trifft ihn an Stelle des Besitzers des Grundstücks die im [§ 836](#) bestimmte Verantwortlichkeit.

